Allerhöchst genehmigte

Königl. West-Preußische

Elbingsche Zeitung

von Staats- und gelehrten Sachen.



Im Verlage der Hartmannschen Buchhandlung. (Redacteur: F. T. Hartmann.)

Nro. 14. Elbing, Donnerstag den 16ten Februar 1826.

Berlin, den 10. Februar.

Se. Majestät der König haben den bisherigen Justizrath Krausnick zum Rath bei dem Ober-Landesgericht in Breslau allergnädigst ernannt.

Se. Majestät der König haben dem Schulzen Völker zu Faulungen im Eichsfelde und dem Bürger und Züchner Beutel zu Wartha, das allgemeine Ehrenzeichen zweiter Classe zu verleihen geruhet.

Petersburg, den 31. Jan.

Vorgestern Morgens hatte der österreichische außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister, Graf v. Lebzeltern, die Ehre bei JJ. MM. dem Kaiser und den Kaiserinnen zur Audienz zu erlangen, und Sr. Maj. dem Kaiser sein neues Beglaubigungsschreiben zu überreichen. — Der französische Gesandte am preußischen Hofe, Vicomte von St. Priest, und der General-Adjutant Sr. Maj. des Königs von Baiern, Fürst von Löwenstein-Werthheim, hatten bei JJ. Kaiserl. Majestäten Abschieds-Audienz.

Mittelst gnädigsten Rescripts vom 22. d. haben Se. Maj. dem Commandirenden des dritten Infanterie-Corps, General-Lieutenant Roth 1., für den von ihm in der Verfolgung und Unterwerfung der Rebellen des Infanterie-Regiments Tschernigoff bethätigten energischen Diensteifer, den St. Alexander-Newsky-Orden zu verleihen geruhet.

Der Obrist Krouglikoff vom Regiment Garde-Husaren ist zum Stallmeister Sr. Maj. mit dem Rang eines wirklichen Staatsraths, und der Obrist Gerbel 2., Befehlshaber der reitenden Garde-Artillerie, zum Adjutanten Sr. Maj. ernannt worden.

Der General-Adjutant Sr. Maj. und Militair-General-Gouverneur von St. Petersburg, General-Lieutenant Golenitscheff-Kutusoff, ist zum Mitgliede des Reichsraths ernannt.

Unterm 7. d. haben Se. Maj. an den dirigirenden Senat einen Ukas folgenden Inhalts zu richten geruhet: „Zur Bezeugung einer gerechten Rücksichtnahme auf die Dienste des verstorbenen Generals der Infanterie, Grafen von Miloradowitsch, der durch seinen Tod die unbegrenzte Ergebenheit gegen den Thron und das Vaterland bethätigt hat, und um dessen Andenken zu ehren, bewillige Ich seiner Schwester Maria, Wittwe des wirklichen Staatsraths Storojenkoff, eine Pension von 10,000 Rubeln auf den Reichsschatz."

— Unser Wechselcours (meldet die hiesige Handelszeitung) ist im Sinken, weil noch keine Bestellungen aus dem Auslande eingegangen sind, und mithin wenig Wechselbriefe gezogen werden. Der Geldmangel und die Handelskrisis, die in ganz Europa und vornämlich in England, dem Lande, wohin unsere Erzeugnisse zuerst abgesetzt werden, haben nothwendigerweise die neuen Unternehmungen hemmen und die Nachfrage nach unseren Waaren etwas verzögern müssen. Die letzten Nachrichten

aus London lassen jedoch mit Grund hoffen, daß Alles unverzüglich zur natürlichen Ordnung zurückkehren wird. Da man im Auslande unsere Erzeugnisse bedarf, so wird man sie unbezweifelt früh oder spät kaufen müssen; und je länger die Einkäufe verzögert worden, um so beträchtlicher und rascher werden sie demnächst geschehen.

Cöln, vom 2. Februar.

Unser Erzbischof hat aus Anlaß der bevorstehenden Fastenzeit ein Pastoralschreiben ausgehen lassen, worin über den Geist, womit die Fasten zu halten sind, viel Gutes gesagt und das Verbot der Fleischspeisen, welches bisher am linken Rheinufer noch in seiner ganzen Strenge beobachtet wurde, bedeutend gemildert, übrigens für den ganzen erzbischöflichen Sprengel auf gleichen Fuß gesetzt worden ist. Es soll nämlich erlaubt seyn: 1) während der Fastenzeit des Sonntags mehrmals, und an den vier ersten Werktagen der Woche, jedoch mit Ausnahme des Aschermittwochs, Quatembers und Gründonnerstags, einmal Fleischspeise zu genießen. Auch darf an eben diesen Tagen bei der sogenannten Abendkollation, und von denen, die zum strengen Fasten nicht verpflichtet sind, auch sonst außer der Hauptmahlzeit, Fleischbrühe, Schmalz zum Brode und mit Fett zubereitetes Gemüse genossen werden. 2) Außer der Fastenzeit gilt das Verbot der Fleischspeisen nur noch für den Freitag das ganze Jahr hindurch, zur Erinnerung an das, auf diesen Tag fallende Leiden Christi, und für die Quatember-Mittwochen und Sonnabende, desgleichen für die Vorabende der höchsten Feiertage, als Christtag, Christi Himmelfahrt, Pfingsten, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen. 3) Katholische Militairs, für sich und ihren Hausstand, sind von dem Abstinenzgesetze gänzlich befreit, mit einziger Ausnahme des Charfreitags. 4) Die Pfarrgeistlichen sind ermächtigt, an bedürftige und kränkliche Personen, deren Umstände sich zu einer ausgedehnteren Dispensation eignen, solche zu ertheilen.

Eine ähnliche Einrichtung hat in der Münsterschen Diözes bereits seit zwanzig Jahren und darüber bestanden. Eine Ausnahme ist nicht angeführt, vermuthlich weil sie als gemeinrechtlich sich von selbst versteht. Sie betrifft das Christfest, wenn dieses auf einen Freitag fällt. An diesem frohen Feste ist nämlich selbst der Klerisei und andern Ordensleuten, die das ganze Jahr hindurch kein Fleisch essen dürfen, der Genuß dieser Speise gestattet.

Aus den Maingegenden, vom 8 Febr.

Das Correspondenzblatt für Kaufleute sagt: Die Berichte über die Lage des Handels im allgemeinen lauten posttäglich niederschlagender. Ueberall treten die schmerzhaften Folgen der jüngsten Krise, die traurigen Wechselwirkungen der durch den Fall des Effektenwerthes erlittenen ungeheuern Vermögensverluste mit jedem Tage verheerender hervor. Die Bankerotte nehmen auf eine Schrecken erregende Weise überhand, und die strafende Nemesis greift unter den Größten und Angesehensten ihre Opfer. Banken, deren Vermögen für unermeßlich galt, brachen zusammen; Firmen, die alle Stürme eines Jahrhunderts mit Ehren bestanden, erloschen in Schmach; Häuser, deren Credit vor einigen Monaten noch unbegrenzt schien, sind kreditlos geworden und eilen dem Untergange entgegen. Aber dunkler noch als die Gegenwart erscheint dem unbefangenen Blick des Unterrichteten die Zukunft. Der Mechanismus des Weltverkehrs ist sichtbar zerstört und zerrüttet. Seine Stütze, der gegenseitige Credit, war noch nie so morsch, war nie schwächer. Jeder Sturz einer Firma hat auf das Gesammtgebäude des Handels einen Effekt, als risse man einen Strebebalken aus seinem Zusammenhange. Erwägt man dazu das neue Sinken fast aller Effekten und die daraus folgende Erweiterung der noch unvernarbten früher geschlagenen Wunden, die Wechselwirkung der Bankerotte sammt den steten Anforderungen der Tausende von Aktienkompagnien, der jüngst contrahirten, erst zum Theil berichtigten Anleihen, und der Finanznoth vieler Staaten an die gelähmten Kräfte des Handelskörpers, so wird man die Furcht nicht unbegründet finden, daß uns eine weit schrecklichere Krise als die erlebte, noch weit größeres Unglück, als wir vor Augen sehen, bevorsteht. — Die allgemeine Stokkung der Geschäfte äußert auf den Gang der Waarenpreise nothwendig einen ungünstigen Einfluß. Alle Spekulationslust ist verschwunden; selbst die einladendsten, sichersten Artikel bleiben ohne Beachtung. Von einem eigentlichen Umsatz ist nicht mehr die Rede, und der Verkehr beschränkt sich auf den krämerartigen Vertrieb, den der absolute Bedarf der Consumenten hervorruft. — Die Lage des Papierhandels wird täglich kritischer. Die Cours-Schwankungen aufwärts werden immer seltner, immer kraftloser. Solide Speculanten giebt es fast nicht mehr. Daß der Diskont niedrig bleibt, ist nicht mehr sowohl Wirkung des Ueberflusses an Baarem, sondern Wirkung des Mißtrauens, indem der Diskonteur jetzt oft die Accepte der besten Häuser zurück weist, die vom zweiten Range unbedingt verweigert, und sich so die Masse des diskontablen Papiers täglich vermindert.

London, vom 31. Januar.

Die Hofzeitung vom 28 enthält jetzt die (schon neulich gemeldete) Ernennung des Herzogs v. Wellington zum außerordentlichen Botschafter Sr. Maj, um dem Kaiser von Rußland Höchstihre Glückwünsche zu seiner Thronbesteigung zu überbringen. Der Herzog geht am 4 Febr. hier ab und reist in Begleitung seiner 3 Adjutanten, Lord Fitzroy Somerset, Francis Gower und Dundas, so wie seines ältesten Sohnes, des Marquis von Douro. Dem Vernehmen nach ist er zugleich mit einer wichtigen diplomatischen Mission, hinsichtlich der Griechisch-Türkischen Angelegenheiten, beauftragt.

Unsere Blätter enthalten wieder ein bedeutendes Verzeichniß von hier ausgebrochenen Banquerouten.

Der englischen Handelswelt und insonders den Manufacturisten stehen (nach einem von der Etoile mitgetheilten Privatschreiben aus London) noch größere Bedrängnisse bevor, als die Krisis in dem Credit ihnen in der letzten Zeit bereits verursacht hat. „In der That (sagt jenes Schreiben) war es leicht zu sehen, daß eine Masse von Fabrikaten vorhanden war, welche die Handelsnachfrage und den Bedarf der Consumtion weit überstieg. Die Hoffnung, diesen Ueberfluß nach den neuen amerikanischen Republiken abfließen zu sehen, hat nicht wenig zu deren Anerkennung beigetragen; letztere hat jedoch nicht alle davon erwartete Wirkungen hervorgebracht, weil die Engländer jenen Continent mit dem, was man in der Handelssprache schlechte Waare nennt, überhäuft haben. Nichts desto weniger fuhr man in England mit der Fabrikation fort, ja man vermehrte sogar die Manufakturen durch die erkünstelten Mittel, welche der Kredit gewährte; der sich, durch die Unterstützung einer täuschungsvollen Lage, selbst Schaden zufügte; plötzlich stockte der Credit... Die mißliche Lage derer, die große Waarenlager haben, ist aufs höchste gestiegen, selbst bei sehr herabgesetzten Preisen finden dieselben keine Abnehmer, und in diesem Zustande der Dinge bringt jeder Tag neue Verlegenheiten mit sich, welche den Handelsstand mit der ernstesten Krise bedrohen. Schon haben mehrere Manufacturen zu Manchester, z. B. die der Herren Polard und der Hrn. Bucklei ihre Arbeiten eingestellt und sind auf diese Weise dem Uebel klüglich zuvorgekommen, welches die unausbleibliche Folge des Ueberflusses an Waaren ist. Andere, wie die Herren Maconnel und Kennedy lassen wöchentlich nur 5 Tage lang arbeiten und in Zusammenkünften, welche die vornehmsten Manufacturisten von Manchester und Bolton gehalten haben, ist derselbe Beschluß gefaßt worden. Ich glaube mit Grund annehmen zu dürfen, daß dieser beunruhigende Zustand nur das Vorspiel größerer Unfälle ist, weil, ohne neue Absatzkanäle die Fabrikation auch in ihrer, wie gedacht, beschränkteren Masse doch noch größer ist als der Absatz, und weil, im Mangel des leichten Credits zur Unterstützung der Manufakturisten, die meistentheils schon des Credits bedurft haben, um ihre ungeheueren Unternehmungen zu begründen, die daraus nothwendiger Weise hervorgehende Bedrängniß und der gewiß binnen hier und drei Monaten daraus noch weiter folgende Nothstand der Fabrikarbeiter ohne Schwierigkeit vorauszusehen ist. Fügt man hinzu, daß der Bestand der Baumwolle in England am 31. Dezbr. nicht weniger als 240,000 Ballen betrug, zu hohen Preisen erlangt und noch dazu von schlechter Qualität, während die neuen Zufuhren von dem Ertrag der reichsten Erndte und in den besten Qualitäten, welche die vereinigten Staaten je erzeugt haben, ihren Anfang nehmen: so kann man sich eine Vorstellung von dem dermaligen und dem bevorstehenden Zustande des Manufaktur- und Handelsverkehrs in England im Jahr 1826 machen. Das englische Ministerium hat dies so wohl eingesehen, daß es Hrn. Huskisson vor etlichen Monaten nach Paris sandte, um von der französischen Regierung einen Traktat über das was die Engländer freien Handelsverkehr nennen, zu erlangen, d. h. ein Verkehr ohne Abgaben oder mit wechselseitigen sehr leichten Abgaben von den Erzeugnissen des Bodens und der Industrie beider Länder. Wenn das französische Ministerium die Lockspeise dieses Vorschlags nicht für das, was sie ist, erkannt hätte, so wären alle französischen Manufaktvren erdrückt worden, denn binnen kurzem müssen die englischen Manufakturisten ihre Waaren um jeden Preis zu Gelde machen."

Türkische Gränze, vom 14. Januar.

Durch die russische Post aus Constantinopel, welche gewöhnlich drei Tage früher abgeht als die östreichische, und diesmal Briefe bis zum 7. d. mitbringt, erfährt man, daß am 3. Januar in der meist von Christen bewohnten Vorstadt Galata ein großer Brand ausbrach (der nach in Bucharest verbreiteten Gerüchten durch die Janitscharen veranlaßt worden), wobei gegen 1000 Buden und 1500 Häuser ein Raub der Flammen geworden sein sollen. Der dadurch den Christen zugefügte Schaden wird in einigen Briefen auf 15 Millionen Piaster angegeben.

Vermischte Nachrichten.

Aus allen Theilen des europäischen Continents sind die Nachrichten über die Strenge des diesjäh-

rigen Winters übereinstimmend. Ungeheuere Schneemassen häufen sich auf den Alpen und höheren Gebirgen und lassen, bei schnell eintretendem Thauwetter, verheerende Ueberschwemmungen befürchten.

Die Zahl der Kinder von 5 bis 12 Jahren in Aachen beträgt 5263, der offiziellen Angabe nach besuchen aber nur 2860 die Bürgerschulen, und 2403 Kinder bleiben vielleicht ohne allen Unterricht. Von 40 vorhandenen Elementarschulen sind nur zwei als vollständige Unterrichtsanstalten zu betrachten, und mit tüchtigen Lehrern besetzt. Ein wesentliches Bedürfniß soll vorläufig durch Errichtung von 8 Pfarrschulen in den 8 Pfarrsprengeln der Stadt ersetzt werden. Die Kosten sind auf 32,000 Thlr. veranschlagt, welche durch Actien zusammengebracht und von dem städtischen Budget allmählig getilgt werden sollen. Die Grundzüge eines Plans zur Aufbringung, Verzinsung und Tilgung dieses Capitals wurden in gedruckten Exemplaren den am Tage der Einsetzung des Kapitels an der Erzbischöfl. Tafel versammelten Gästen umhergereicht, und eine Subscriptionsliste eröffnet. Der Erzbischof unterzeichnete 1000 Thlr., welche er dem Institute auf fünf Jahre zinsfrei darleiht. Seinem edlen Beispiele folgten in verhältnißmäßigen Antheilen die Mitglieder der vereinigten Gesellschaft.

In Münster hat sich unter der Direktion des Dr. Haindorff ein jüdischer Verein zur Beförderung von Handwerken unter den Juden, und zur Errichtung einer Schulanstalt, worin arme und verwaisete Kinder unterrichtet, und künftige jüdische Schullehrer erzogen werden, gebildet. Der Unterricht soll durch einen geprüften und genehmigten jüdischen Schullehrer und einen demselben beizugebenden geprüften und genehmigten Hülfslehrer, welchen letztern man zuvor zum Schulamte wird ausbilden lassen, ertheilt werden. Diejenigen jungen Leute, welche zum Schulamte in der Anstalt und auf Kosten des Vereins gebildet werden, sind verpflichtet, innerhalb der Provinz Westphalen, wo die Judenverfassung mit der zu Münster dieselbe ist, eine Schulstelle anzunehmen; wenn sie vor Ablauf von acht Jahren ins Ausland ziehen, die auf sie verwendeten Kosten dem Vereine zu erstatten, und wenn sie dem Schulamte abtrünnig werden, und irgend ein anderes Geschäft ergreifen, ebenfalls die Kosten zu erstatten.

Die Verwaltung der Sparkasse in Genf hat ihre neunte Jahresrechnung für 1825 bekannt gemacht. Die vorhergehende Rechnung für 1824 zeigte ein von der Anstalt verwaltetes Vermögen von 1 Mill. 937tausend Gulden, durch 3211 Parthien zusammengelegt. Die Rechnung für 1825 zeigt einen bedeutenden Zuwachs, indem das auf 3493 Darleiher vertheilte Capital auf 2 Mill. 203,463 Gulden steigt. — In Burgdorff hat man auch eine Sparkasse und eine Krankenkasse für Personen gestiftet, die sich einst in Krankheiten gegen Noth sichern wollen. Jede beitretende Person bezahlt fünf Batzen Einkauf und monatlich zwei Batzen Unterhaltungsgeld. Wer 6 Monate beigetragen hat und krank wird, erhält Krankensteuer und Begräbnißsteuer. Es haben sich selbst Vermögende diesem Verein angeschlossen. Ein Frauenverein leitet in demselben Orte eine Töchterschule, worin arme Mädchen unentgeldlichen Unterricht in weiblichen Arbeiten empfangen. Arme Leute, die ihre Kinder nicht fleißig zur Schule senden, bekommen keine Unterstützung.

Zu Hameln im Hannöverschen besteht seit länger als einem Jahre ein Frauenverein für arme Wöchnerinnen. Der Verein richtet seine Aufmerksamkeit auf die Herbeischaffung von Gegenständen, deren die arme Wöchnerin und das Kind bedürfen: als Betten, Kleidung, Nahrung, Holz u. dgl. Die Fürsorge dauert so lange, bis die Wöchnerin selbst wieder arbeiten kann, wo sie dann dem Armenwesen anheimfällt, falls sie einer Unterstützung nicht entbehren kann.

In der Vogtei Fosens in Norwegen, haben die überhand nehmenden Wölfe vom 1. Januar bis 1. Dezbr. v. J. 15 Pferde und Füllen, 9 Kühe und Kälber, 282 Schaafe, 216 Ziegen und 1 Schwein, außerdem eine Menge Hunde und Katzen, zusammen 549 Hausthiere getödtet, wovon 480 allein dem Kirchspiel Aae gehörten, welches nur aus 62 Bauerhöfen besteht. — Jeder Hofbesitzer ist genöthigt 2 bis 4 erwachsene Menschen zur Hütung des Viehes zu halten, gleichwohl gewährt dies keine hinreichende Sicherheit, und wenn es so fortgeht, werden die mehrsten Bauern in kurzer Zeit gänzlich ruinirt seyn.

In einer Irländischen Zeitung liest man folgendes: „Da eine große Zahl junger Mädchen ihren Familien grausamerweise entführt worden ist, so haben in der Umgegend von Newcastle mehrere Eltern, größerer Sicherheit halber, ihre Töchter zu Kaufleuten in dieser Stadt gegeben; obschon diese Maaßregel nicht allen angenehm seyn kann.

	Thermometer.	—	Barometer.
Am 12. Febr.	4¼ Gr. Kälte	. . .	28 Zoll 9 Linien.
13. Febr.	3 Gr.	. . . . . .	28 — 8 —
14. Febr.	5 Gr.	. . . . . .	28 — 8 —
15. Febr.	7½ Gr.	. . . . . .	28 — 9 —
		. . . . . .	28 — 10½ —

Endersch.

Beylage.

Beylage zur Königl. Westpreußischen Elbingschen Zeitung No. 14.
und Anzeiger von gemeinnützigen, Intelligenz- und anderen den Nahrungsstand angehenden Frag- und Anzeige-Nachrichten.

Elbing. Donnerstag den 16ten Februar 1826.

Diätetik.

Ob die Verdauung durch Bewegung oder durch Ruhe nach dem Essen befördert werde, darüber herrschen verschiedene Meinungen. Professor Harwod's Versuche an zwei Jagdhunden wiesen darauf hin, daß starke Bewegung unmittelbar nach dem Essen den Verdauungsprozeß sehr verzögere, wo nicht ganz hindere. Jetzt hat Herr Thakrah einige Versuche über den Gegenstand gemacht, welche nicht mit den eben erwähnten Resultaten zusammentreffen. 1) Einem hungrigen Hunde wurden drei Unzen Futter, zu gleichen Theilen Fleisch und Brot, gegeben. Das Thier wurde drei Stunden im Gehen erhalten und dann getödtet. Der Inhalt des Magens, obgleich reichlich mit Magensaft befeuchtet, betrug zwei Drachmen weniger als das gereichte Futter. Man kann daher annehmen, da der Magensaft das Gewicht beträchtlich vermehren muß, daß ⅛ bis ¼ verdauet war. Der größere Theil der Nahrungsmittel war dem Anscheine nach wenig verändert. 2) Einem andern Hunde wurde eben so viel Futter gegeben, und erlaubt, in Ruhe zu bleiben. Nach Verlauf von 3 Stunden, als man den Mageninhalt untersuchte, fand man sie nicht mehr verändert, als in dem vorigen Versuche, aber drei Drachmen weniger wiegend als das Futter. 3) Bei einem dem ersten ähnlichen Versuche wurde das Thier vier Stunden in Bewegung erhalten. Der Mageninhalt wog vier Drachmen weniger als das Futter. Alles war von Magensaft durchdrungen, und das Brot ganz zermalmt. 4) Bei dem folgenden Versuche wurde ein großer Hund, der auf gleiche Weise gefüttert war, vier Stunden in Ruhe gehalten. Der Mageninhalt wog keine drei Drachmen und die Verdauung war folglich fast vollständig. Wenn dieses Thier nicht viel größer und stärker gewesen wäre, als die andern, so würden die beiden letztern Versuche einander näher gestanden haben. — Die allgemeine Gewohnheit der Arbeitsleute, welche bald nach dem Essen ihre Arbeit wieder anfangen, unterstützt die Folgerung aus Versuchen. Wenn die Verdauung der Ruhe des Körpers bedürfe, so würden ihre Mahlzeiten 5 bis 6 Stunden im Magen bleiben und Verdauungsbeschwerden entstehn. Dies bedarf keiner weitern Erörterung; doch ist zu bemerken, daß der Schluß bloß für gesunde Organe, die auf eine mäßige Quantität Nahrungsmittel wirken, gültig ist. Wenn die Organe schwach, oder die Nahrungsmittel in zu großer Quantität vorhanden sind, so ist Ruhe zur Verdauung nöthig. Daher ist einem Menschen, der einen schwachen Magen hat, zu rathen, daß er nach dem Essen sich ein oder zwei Stunden ruhig halte, ohne weitere Beschäftigung, als ein Gespräch oder leichte Lektüre. Geistige oder körperliche Anstrengung würde die Nerventhätigkeit entziehen, deren es zur Verdauung bedarf. Eine erschütternde Bewegung ist besonders hinderiich: sie verrückt die Nahrungsmittel von ihrer Stelle, und unterbricht die Thätigkeit, welche allmählig die verschiedenen Porzionen der Einwirkung des Magensafts aussetzt.

Behandlungsart.

76.

Dem Pferd darf der Reiter den Willen nicht lesen,
Sonst ist er am längsten oben gewesen.

77.

Einen Groben soll man in die Stockfischmühl' tragen
Und dort weich schlagen.

78.

Jeden nimm, so wie er ist,
Nicht wie dein Gedanke ihn mißt.

79.

Auf Eyern mußt behutsam gehn,
Brichst' eins, so wird es übel stehn.

Angekommene Fremde.

Frau Oeconomie-Inspektor List von Carwinden, Major v. Saint Paul von Lissa, Kaufm. Riese von Magdeburg, Kaufmann Nellmann von Strasburg, Hauptmann v. Rohr von Danzig, Hauptmann v. Platen von Berlin, Controlleur Schmidt von Graudenz, Conducteur Laudien von Allenburg, Kaufm. Jung von Mewe, Baron v. Götze von Königsberg.

Todes-Anzeige.

An dem 15ten dieses Monats entschlief im 67sten Lebensjahre unser geliebte Gatte und Vater, der Stadt-Secretair Möller, zu einem bessern Leben, welches unter Verbittung der Beileidsbezeugungen ergebenst anzeigen

Juliane Möller geb. Sieffert, als Wittwe,
Adolph) Möller, als Kinder.
Florine)

Bekanntmachung.

Des Königs Majestät haben durch die im 21. Stück der Gesetzsammlung vom laufenden Jahre publicirte Allerhöchste Kabinetsordre vom 10. d. M. zur Erledigung der Verwaltungs-Ansprüche, welche aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813 an das Preußische Gebiet Erfurt und an den Preuß. Antheil an der Herrschaft Blankenhayn gemacht sind, oder gemacht werden können, festzusetzen geruht:

1) daß alle diejenigen, welche dergleichen noch unbefriedigte Verwaltungs-Ansprüche an die ebengedachten Gebietstheile zu haben vermeinen, binnen einer viermonatlichen Frist ihre Forderung bei der Königl. Regierung zu Erfurt anmelden und begründen sollen, damit von der Beschaffenheit ihrer Ansprüche Kenntniß genommen und demnächst bestimmt werde, wie solche nach Maaßgabe des zu ihrer Befriedigung vorhandenen Fonds zu behandeln und zu berichtigen sind;

2) daß die diesfälligen Ansprüche, welche binnen dieser Frist bei der Königl. Regierung zu Erfurt nicht angezeigt worden, sie mögen früher schon bei einer Behörde angemeldet worden seyn, zu präkludiren und zur Liquidation und Befriedigung nicht weiter zuzulassen sind;

3) daß für solche Forderungen, welche zwar in der geordneten Frist angemeldet, aber nicht mit den erforderlichen Beweisstücken belegt worden, die Königl. Regierung eine verhältnißmäßige Nachfrist zur Beibringung der Justificatorien festsetzen und nach deren fruchtlosem Ablauf gleichfalls die Präclusion eintreten soll, und

4) daß die Ausführung der unterzeichneten Ministerial-Behörde überlassen bleibe.

In Gemäßheit dieser Allerhöchsten Bestimmung werden daher alle diejenigen, welche in Beziehung auf das Preußische Gebiet Erfurt und den Preuß. Antheil an der Herrschaft Blankenhayn noch unbefriedigte Ansprüche an die Verwaltung aus der Zeit bis zum 1. November 1813 zu haben vermeinen, hierdurch aufgefordert, ihre Forderungen — sie mögen bei irgend einer Behörde bereits angemeldet seyn oder nicht — spätestens bis zum 15. Mai des k. J. 1826 bei der Königl. Regierung zu Erfurt, unter Beifügung der Justifications-Documente, oder der Bemerkung, warum und wann später sie erst beigefügt werden können? — anzumelden, widrigenfalls alle bis dahin der genannten Königl. Regierung nicht angemeldete Forderungen ohne Weiteres für präcludirt und ungültig werden erachtet werden.

Zur Vorbeugung etwa möglicher Zweifel, so wie zur Abwendung nutzloser Reclamationen, wird noch Folgendes bemerkt:

1) Unter den, bei diesem Liquidations-Verfahren zu berücksichtigenden Verwaltungs-Rückständen werden diejenigen unbefriedigten Ansprüche an die Verwaltungs-Behörden und die, solche vertretende Königl. Regierung aus der Zeit der Fremdherrschaft bis zum 1. November 1813 verstanden, welche nach den Grundsätzen der Fremdherrschaft aus laufenden Landes-Einkünften im gewöhnlichen Verwaltungswege hätten befriedigt werden sollen und nicht früher oder später bereits abgemacht sind. Es bleiben auch alle, die verbriefte Kapital-Staats- und Provinzial-Schuld betreffende Ansprüche bei diesem Liquidations-Verfahren ausgeschlossen, und gehören von diesen nur die Zinsen aus der fremdherrlichen Zeit zu demselben.

2) Nach der Natur der Sache und nach anderweiter ausdrücklicher Königlicher Vorschrift, ist es ein wesentliches Erforderniß bei den zuzulassenden Ansprüchen, daß die ausdrückliche Zahlungsverpflichtung der vormaligen Verwaltung nachgewiesen werde, und es sind daher alle Reclamationen, denen das nothwendige Fundament der ausgespro-

chenen Zahlungs-Verpflichtung fehlt, zurück zu-weisen.

3) Die wirklich vorschriftsmäßig erfolgte Anmeldung bei der Königlichen Regierung zu Erfurt gewährt noch keinen Anspruch an sich, vielmehr ist die Zeit, so wie die Art und das Maaß der Berichtigung, nach vorbemerkter Allerhöchster Bestimmung, von näherer Uebersicht der liquiden Ansprüche, so wie von den zur Befriedigung zunächst bestimmten Rest-Einnahmen, aus der Zeit, welche dies Liquidations-Verfahren umfaßt, abhängig, und die Liquidation vorläufig nur zur Eruirung des Gesammtbetrages der diesfälligen liquiden Forderungen angeordnet, an welche sich demnächst die weitern Bestimmungen wegen der Zahlung selbst anschließen werden.

Berlin, den 27 Dezember 1825.

Königliche Immediat-Commission für abgesonderte Restverwaltung.

Wolfart.

PUBLICANDA.

Die Liste von der erfolgten 10ten und letzten Prämien-Ziehung auf Staatsschuldscheine, kann Jedermann an der Börse und im Polizei-Geschäftshause einsehen, auch die Prämien von 20 Rthlr. bis Ende Juni d. J. in Danzig bei der Königl. Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang nehmen.

Elbing, den 12. Febr. 1826.

Königl. Polizei-Direktorium.

Der Bedarf an Schreib-Materialien für das unterzeichnete Königl. Stadtgericht, bestehend ungefähr in:

5	Ries Median-	Papier,
5	Ries Bericht-	
39	Ries weiß Schreib-	
85	Ries mittel Sorte-	
275	Ries Concept-	
8	Ries weiß Deckel-	
5	Ries blau und roth Deckel-	
4	Ries grau Umschlag-	
2	Ries Pack-	
20,000	Stück Federposen,	
34	Pfund Siegellack,	
147	Pfund Bindfaden,	
20	Stück Bleifedern,	
10	Stück Rothstifte,	

soll auf ein Jahr, nämlich vom 1. Mai 1826 bis dahin 1827 in halbjährigen Raten zu liefern, an den Mindestfordernden in Termino den 30sten März c. Vormittags 9 Uhr, in unserm Rathhause vor dem Archivar Herrn Büttner ausgeboten werden. Diejenigen Fabrikanten, welche auf diese Lieferung eingehen wollen, werden hierdurch eingeladen, sich zu diesem Termin einzufinden, und die erforderlichen Proben vorzulegen, wonächst der Mindestfordernde auf gut befundene Proben den Zuschlag zu gewärtig n hat.

Elbing, den 6ten Februar 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent, soll das den Gastwirth Jacob und Rosina Heydeckschen Eheleuten gehörige sub Litt. A. XIII. 181. auf dem äußern Mühlendamm hieselbst gelegene, auf 2448 Rthlr. 19 Sgr. 6 pf. gerichtlich abgeschätzte Grundstück öffentlich versteigert werden.

Die Licitations-Termine hiezu sind auf den 3ten Mai c., den 5ten Juli c. und den 6ten September c. jedesmal um 11 Uhr Vormittags vor unserm Deputirten Herrn Justizrath Jacobi anberaumt, und werden die besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hierdurch aufgefordert, alsdann allhier auf dem Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu verlautbaren, und gewärtig zu seyn, daß demjenigen, der im letzten Termin Meistbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, die Grundstücke zugeschlagen, auf die etwa später einkommenden Gebote aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird. Die Taxe des Grundstücks kann übrigens in unserer Registratur inspizirt werden.

Elbing, den 31. Januar 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Gemäß dem allhier aushängenden Subhastations-Patent, soll das dem Einsaaßen Peter Zernekkel zu Aschbuden durch den Adjudikations-Bescheid vom 28. Sept. 1824 für 353 Rthlr. 10 Sgr. zugeschlagene, gerichtlich auf 458 Rthlr. 20 Sgr. abgeschätzte, vormalige Peter Dörcksensche Grundstück zu Aschbuden Litt. C. XVII. 4. da der Adjudikator das Kaufgeld nicht vollständig bezahlt hat, auf den Antrag der Gläubiger im Wege der Resubhastation auf Gefahr und Kosten des Adjudikators anderweitig öffentlich versteigert werden.

Der Lizitations-Termin hiezu ist auf

den 3ten Juni c.

Vormittags um 10 Uhr vor dem Deputirten Hrn. Justiz-Rath Dörck anberaumt, und werden die

besitz- und zahlungsfähigen Kauflustigen hiedurch aufgefordert, alsdann allhier auf dem Stadtgericht zu erscheinen, die Verkaufsbedingungen zu vernehmen, ihr Gebot zu verlautbaren, und gewärtig zu seyn, daß demjenigen, der im Termin Meistbietender bleibt, wenn nicht rechtliche Hinderungsursachen eintreten, das Grundstück zugeschlagen, auf die etwa später einkommenden Gebote aber nicht weiter Rücksicht genommen werden wird.

Die Taxe des Grundstücks kann übrigens in unserer Registratur inspizirt werden.

Elbing, den 31. Januar 1826.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Auf den Grund des, in der Jacob Janzenschen Verlassenschafts-Sache unterm 24. Juni 1800 errichteten Erbvergleichs sind ex decreto vom 5. November 1802 für die Anna Janzen jetzt verwittwete Philipps auf dem, im hiesigen Territorio sub Litt. C. XXI. Nro. 19. belegenen Grundstücke 1237 Rtlr. 63 gr. (21 Sgr.) väterliche Erdgelder eingetragen worden. Das hierüber sprechende Hypotheken-Document ist durch eine entstandene Feuersbrunst angeblich verloren gegangen, und ist über diese Summe bereits löschungsfähig quittirt. Es werden demnach nach Vorschrift der Allgemeinen Gerichts-Ordnung Theil I. Tit. 51. §. 117. alle diejenige, welche aus irgend einem Rechtsgrunde, als Eigenthümer, Cessionarien, Pfand- oder sonstige Brief-Inhaber an vorgedachtem Documente Ansprüche zu haben glauben, hierdurch aufgefordert, in dem auf den 8ten März 1826 Vormittags um 11 Uhr vor dem Deputirten Herrn Justizrath Franz angesetzten Termin sich zu melden, ihre Ansprüche anzuzeigen, und zu bescheinigen, widrigenfalls ihnen damit ein ewiges Stillschweigen auferlegt, und das vorerwähnte Document für amortisirt erklärt werden wird.

Elbing, den 10. November 1825.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Sonnabend den 18. Febr. c. Vormittags um 10 Uhr, wird 1 Pferd vor dem Rathhause verkauft werden. Grunewald, C. J.

Donnerstag den 16. Februar c. frisch Bier bei Joh. Heinr. Friedrich.

Montag den 20. Febr. c. frisches Bier in Tonnen bei G. Geritz.

Eine Zwirn-Maschine von 20 Gängen, mit welcher sich viele Jahre eine Familie genährt hat, ist billig zu verkaufen. Wo? sagt die Buchhandlung.

Ein in der heil. Leichnamsstraße sub Litt. A. XII. No. 35. belegenes Garten-Grundstück ist sehr billig zu verkaufen; man ertheilt hierüber Auskunft heil. Geiststraße No. 42.

Von Seiten der Direktion des Krankenstifts, ist in dem Grundstück des Schumachers Hinz auf der Lastadie in der Brandenburger Straße, unter No. 17., eine Stube von Ostern c. ab zu vermiethen durch C. Ernst Kawerau.

In der Logenstraße in dem Hause No. 2. ist eine Stube nebst Küche, von Ostern ab zu vermiethen. Miether können sich melden Kettenbrunnenstraße No. 7.

In meinem Hause auf dem Heiligen-Leichnamsdamme sind noch zwei Stuben zu vermiethen.

Wittwe Baldow.

Zur anderweiten Verpachtung des dem Einsassen Jakob Braun zugehörigen in Rogathau sub Litt. C. Nro. VIII. 5a. belegenen Grundstücks, zu welchem außer den sich in gutem Bauzustande befindenden Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, 20 Morgen Land gehören, von welchen gegenwärtig 2 Morgen mit Wintersaat bestellt worden, so wie einiger todten und lebendigen Inventarien-Stücke auf 1 Jahr, nehmlich vom 1. Mai c. bis dahin 1827 habe ich einen Termin auf den 20sten März c. Vormittag um 10 Uhr an Ort und Stelle angesetzt, zu welchen ich Pachtlustige hiedurch mit dem Bemerken vorlade, daß nur an denjenigen der Zuschlag erfolgen kann, der sich in Hinsicht seiner Sicherheit zur Uebernahme dieser Pacht ausgewiesen haben wird. Elbing, den 14. Febr. 1826.

Kowalewski,
gerichtlicher Sequester.

Zur einjährigen Verpachtung des Peter Joostschen Grundstücks zu Rogathau, zu welchem außer den Wohn- und Wirthschafts-Gebäuden, eine halbe Hufe Weide- und Saatland gehören, habe ich einen Termin auf den 20sten d. M. Nachmittags um 2 Uhr an Ort und Stelle anberaumt, und lade ich Pachtlustige ein, sich an diesem Tage im bezeichneten Grundstücke einzufinden, um sogleich den diesfälligen Contrakt abschließen zu können.

Bäckermeister Heyroth,
als Sequester.

☞ Da ich die Entreprise der nächtlichen Reinigung, welche früher die Herren Glaserpp und Kantowsky gehabt, mit Bewilligung Eines Wohllöbl. Magistrats übernommen habe, so zeige dieses Einem geehrten Publikum ergebenst an, wenn es der Reinigung dieser Art bedarf, sich an mich zu wenden. M. S. Schesmer.

Bekanntmachung.

Nach dem für das laufende Jahr 1826 in Gemeinschaft mit der Stadtverordneten-Versammlung entworfenen Etat von den zur Bestreitung sämmtlicher Communal-Bedürfnisse von den Grundbesitzern und Einwohnern der hiesigen Stadt aufzubringenden directen Geld-Beiträgen ist das ganze Bedarfs-Quantum auf = 29,300 Rthlr. festgesetzt, und zwar:

15000 Rthlr. zur Servis- und Garnison-Verwaltung und zu Berichtigung der an die Königl. Kasse zu zahlenden Grundsteuer-Gefälle.

5200 Rthlr. Zuschuß zu Tilgung der Zinsen der Stadt-Kriegsschuld.

1000 Rthlr. zur Unterhaltung der Feuer-Lösch-Anstalten.

8100 Rthlr. zur Kämmerei, zur Deckung der Bedürfnisse des Stadthaushalts, und in Stelle der höhern Orts der Stadtschulden-Tilgungs-Kasse überwiesenen Competenz.

Diese Geld-Bedürfnisse sollen aufkommen:

1) Durch die Straßenreinigungs- und Nachtwacht-Gelder von sämmtlichen Grundstücken und Häusern in dem bisherigen Beitrage von circa . . . 3100 Rthlr.

2) Durch die Grundsteuer von den Häusern und Gebäuden, Ländereien und Gärten, welche mit höherer Genehmigung auf die Hälfte des bisherigen Satzes ermäßigt werden soll, und daher nach dem jetzigen Werth des Grund-Eigenthums auf 6 Prozent vom Ertrage zu stehen kommt, mit ohngefähr 5800 Rthlr.
und

3) Durch extraordinair aufzubringende . . . . 20,400 Rthlr.
indem die bisherige Mieths-Steuer von den Nicht-Eigenthümern gänzlich aufhört.

Da indeß die Königl. Hochverordnete Regierung genehmigt hat, daß zur Aufbringung dieses Bedürfnisses und zum Soulagement der Haus- und Grundbesitzer ein jeder Angesessene und Nichtangesessene von seinem gesammten Vermögen, Einkommen und Gewerbe in ganz gleichem Verhältniß beitragen soll; so ist beschlossen worden:

Die ganze Bedarfs-Summe von 29,300 Rthlr. nach den Grundsätzen der Königl. Klassensteuer, und mit Anwendung von 18 Klassen von 1 Rthlr. bis 144 Rthlr. zur einfachen Rate auf sämmtliche steuerpflichtige Mitglieder und Einwohner der Commune zu vertheilen, und darnach zuvor den Beitrag eines Jeden zu obiger Summe zu ermitteln, wornächst, sobald dieses Sollzahlen nach Maaßgabe der auszuschreibenden Raten feststeht, den Grund- und Haus-Besitzern die wie ad 1. und 2. vorbemerkt von ihren sämmtlichen Besitzungen zu zahlende Real-Abgaben und Grundsteuer-Gefälle in Abzug gebracht, und der Zuschuß zur Communal-Steuer berechnet werden soll.

Die Vorarbeiten zu diesen Besteuerungs-Operationen sind im Gange, und die aus der Stadtverordneten-Versammlung und allen Klassen der Bürgerschaft constituirte Commission fortwährend beschäftigt, die Classification der Steuerpflichtigen zu bewirken; da jedoch bei

der Weitläuftigkeit des Geschäftes und erforderlichen Genauigkeit, Behufs Zusammenstellung der verschiedenen Kataster ein größerer Zeitaufwand erforderlich ist, als der bedrängte Zustand der Kassen es gestattet, so haben die Stadtverordneten uns ermächtigt: einstweilen und mit Vorbehalt der weiteren Verrechnung, zur Bestreitung der dringendsten Ausgaben, so viel Geld einzuziehen, als etwa der 4te Theil des diesjährigen Bedürfnisses beträgt, und wir haben daher diese abschlägliche Zahlung auf diejenige Summe für jeden bestimmt, welche im Jahr 1825 mit ⅔tel der vollen Rate ausgeschrieben, und als Kommunal-Klassensteuer zur Kämmerei-Kasse wirklich eingezahlt worden ist, jedoch soll diese abschlägliche Einziehung nur bis zur 13ten Klasse einschließlich mit dem Beitrage von 2 Rthlr. stattfinden, und die Heranziehung der beiden letzten Klassen mit resp. 1 Rthlr. 10 Sgr., und 20 Sgr. noch ausgesetzt bleiben. Ebenso werden auch sämmtliche Herren Civil-Beamten und Pensionairs, die aus Königl. und Kommunal-Kassen Gehälter beziehen, von dieser Zahlung ausgeschlossen, indem dieselbe nach den gesetzlichen Bestimmungen von ihrem Dienst-Einkommen besonders besteuert werden, und die Ausschreibe-Zettel pro 1826 in Kurzem erhalten sollen.

Indem wir diese im Werke begriffene veränderte Einrichtungen des Abgaben-Wesens hiemit vorläufig zur allgemeinen Kenntniß bringen, fordern wir sämmtliche, im vorigen Jahr in den vorbemerkten 13. Klassen bis zu dem Betrage von 2 Rthlr. incl. besteuerte Haus-Besitzer und Einwohner hiemit auf, nach Maaßgabe der Ausschreibezettel pro 1825 und mit Vorzeigung derselben, sofort die abschlägliche Einzahlung der darnach ausgeschriebenen vollen Summen auf der Kämmerei-Kasse sofort zu leisten, und die weitere Verrechnung und Ausgleichung demnächst bei der Ausschreibung und Einziehung der sämmtlichen Abgaben pro 1826 zu gewärtigen, wobei sich von selbst versteht, daß von den Beitragspflichtigen, denen im vorigen Jahr Ermäßigung zugestanden ist, auch nur diese herabgesetzte Summe entrichtet werden darf.

Bei der dringenden Veranlassung, die uns zu dieser abschläglichen Geld-Erhebung nöthigt, erwarten wir schleunige Befolgung dieser Anordnung, damit wir nicht in die Nothwendigkeit kommen, wenn binnen 8 Tagen keine Zahlung geschieht, gegen die Säumigen Exekution zu verfügen.

Elbing, den 13. Februar 1826.

Der Magistrat.